Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt 3/2012

Masterstudiengang Soziale Arbeit

• Prüfungsordnung

Vechta, 24.01.2012 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr.157

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit 3

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 9. Sitzung am 29. Juni 2011. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 05. Juli 2011.

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit ist konsekutiv ausgerichtet und baut auf dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Universität Vechta, einem gleichwertigen Studiengang Soziale Arbeit oder einem fachlich eng verwandten Studiengang auf.

(2) Der Studiengang dient der Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener fachlicher Kompetenzen der Studierenden und befähigt zur selbstständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer Kenntnisse.

(3) [1]Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die in Abs. 2 beschriebenen Ziele erreicht wurden. [2]Der erfolgreiche Studienabschluss berechtigt zur Promotion.

(4) [1]Nach bestandener Masterprüfung wird der Hochschulgrad 'Master of Arts' (abgekürzt: 'M.A.') verliehen. [2]Darüber stellt die Universität Vechta eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. [3]Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Vechta versehen. [4]Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 2
Module, Unterrichtssprache

[1]Der Masterstudiengang ist vollständig modularisiert. [2]Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Prüfungseinheit, die aus thematisch und inhaltlich aufeinander bezogenen bzw. aufbauenden Lehrveranstaltungen besteht. [3]Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Semesters bzw. eines Studienjahres mit einer Modulprüfung abgeschlossen. [4]Die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erst durch eine erfolgreich absolvierte Modulprüfung erworben. [5]Prüfungs- und Unterrichtssprache können Deutsch oder Englisch sein.

§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt 4 Semester (in Vollzeit). [2]Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) [1]Das Studium umfasst mindestens 120 Credit Points, die sich folgendermaßen auf die Studienbereiche verteilen:

1. Wissenschaft Soziale Arbeit (24 CP)
2. Empirische Analysen (36 CP)

3. Soziale Arbeit und Devianz (24 CP)
4. Optionalbereich (12 CP)
5. Masterarbeit und deren Verteidigung (24 CP)

[2]Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. [3]Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(3) [1]Erreicht eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat mehr als die nach Absatz 2 vorgeschriebenen Credit Points, werden erfolgreich absolvierte Module als Anlage zum Zeugnis unter der Bezeichnung ‚Übersicht über zusätzlich erbrachte Leistungen' ausgewiesen. [2]Über Ausnahmen, z.B. im Falle eines Studienfachwechsels, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. [3]Zusätzliche Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein.

(4) [1]Der Masterstudiengang Soziale Arbeit ist teilzeitgeeignet. [2]Näheres regelt die Teilzeitordnung der Universität Vechta.

§ 4
Mobilitätsfenster

[1]Die Studierenden haben innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, Teile ihres Studiums in der Regel ein Fachsemester an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. [2]Credit Points können anerkannt werden, soweit ein inhaltlicher Bezug zum Masterstudiengang Soziale Arbeit besteht. [3]Vor der Nutzung des Mobilitätsfensters wird dringend empfohlen, eine Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen. [4]Im Fall eines Auslandsstudiums ist in Abstimmung mit dem International Office und der/des Auslandsbeauftragten zu klären, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden können. [5]Über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der zuständigen Modulleitung, der/des Auslandsbeauftragen, oder der Fachstudienberatung. [6]Wenn ein Mobilitätsfenster in Anspruch genommen wird, können Modulprüfungen abweichend von § 8 Abs. 2 abgelegt werden, sofern es sich um den Abschluss eines Moduls aus dem vorangegangen Semester oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Senat einen Prüfungsausschuss. [2]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat benannt. [4]Beratende Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Studiengangskoordinatorin/ der Studiengangskoordinator, die Koordinatorin/ der Koordinator des Optionalbereiches sowie eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes. [5]Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. [2]Er kann zu diesem Zweck Verfahrensregelungen zur Durchführung der Prüfungen festlegen. [3]Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesen sind. [4]Zur Erledigung seiner Aufgaben gibt sich der Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss berichtet der Zentralen Kommission für Lehre und Studium (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. [2]Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. [3]Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss der ZKLS Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(4) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder und die beratenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. [4]Der Prüfungsausschuss hat die Möglichkeit, in hochschulöffentlicher Sitzung zu tagen, um allgemeinere Fragen des Prüfungswesens zu behandeln.

(5) [1]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. [2]Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. [3]Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und stehen keine stellvertretenden Mitglieder zur Verfügung, wird für die verbliebene Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [2]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind. [3]Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(7) [1]Die/ Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [2]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(8) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. [2]Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(9) [1]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [2]Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung, eventuelle Ermessenserwägungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. [3]Der Protokollentwurf soll grundsätzlich in der Folgesitzung des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorgelegt werden.

(10) [1]Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. [2]Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6
Prüfende

(1) [1]Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Eine gesonderte Bestellung von Prüfenden erfolgt nicht, wenn diese als Lehrende an der Ausbildung der Studierenden beteiligt waren oder noch sind.

(2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen Vorschriften dieser Prüfungsordnung oder höherrangiges Recht, die geeignet sind, die Prüfungskandidatin/ den Prüfungskandidaten in ihren/

seinen Rechten erheblich zu beeinträchtigen, kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsbefugnis teilweise oder ganz entziehen.

(3) Modulprüfungen werden in der Regel durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung bzw. die Modulleitung abgenommen.

(4) [1]Eine Bewertung durch zwei Prüfende erfolgt in den Fällen der mündlichen Prüfung, der Masterarbeit, deren Verteidigung und der zweiten Wiederholung einer Modulprüfung. [2]Für die mündliche Prüfung gilt § 9 Abs. 6, für die Masterarbeit gilt § 21 Abs. 3, für die Verteidigung der Masterarbeit gilt § 23 Abs. 3, für zweite Wiederholungsprüfungen gilt § 14 Abs. 4.

(5) [1]Studierende können für die Abnahme ihrer Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. [2]Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. [3]Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. [4]Die Prüfenden sind der/ dem Studierenden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(6) Scheidet eine Prüferin/ ein Prüfer aus der Universität Vechta aus, erlischt die Prüfungsberechtigung mit dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden.

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in gleichen oder verwandten Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anerkannt. [2]Dies gilt auch, wenn sie in Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind oder deren Anerkennung im Rahmen von Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vertraglich (learning agreements) vereinbart ist.

(2) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. [2]Das Gleiche gilt für beruflich erworbene Kompetenzen. [3]Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen beachtet die Universität nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Gesetz über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl 2007 II S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de). [4]Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört werden.

(3) [1]Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Vechta im Wesentlichen entsprechen. [2]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. [3]Die oder der Studierende hat die zur Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss innerhalb der von ihm gesetzten Frist vorzulegen. [4]Dieser stellt fest, ob Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen besteht. [5]Vor der Feststellung ist in der Regel die Fachstudienberatung oder die zuständige Modulleitung zu hören.

(4) [1]Werden einem Modul konkret zurechenbare Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, [2]Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einzubeziehen. [3]Im Fall überschüssiger oder unterzähliger Credit Points erfolgt die Gewichtung der Noten entsprechend den Vorgaben des Master-Studiengangs Soziale Arbeit. [4]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [5]Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden nicht angerechnet, soweit diese notwendige Bestandteile in einem Studiengang waren, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang Soziale Arbeit sind.

§ 8
Zulassung zu Prüfungen

(1) [1]Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder, soweit es einzelne Modulprüfungen betrifft, bei den von ihm beauftragten Lehrenden innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. [2]Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. [3]Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Universität Vechta für den Master-Studiengang Soziale Arbeit eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 9
Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) [1]Die Masterprüfung besteht aus: studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und deren Verteidigung. [2]Modulprüfungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. [3]Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. [4]Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. [5]Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über die Art der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. [6]Die Festlegung dieser Leistungen und Termine durch die Lehrenden erfolgt im Rahmen der durch die Modulbeschreibungen gesetzten Möglichkeiten. [7]Dabei sind schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen jeweils angemessen zu berücksichtigen. [8]Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten. [9]Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Kurzprüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Mündliche Prüfung (Abs. 6)
5. Hausarbeit (Abs. 7)
6. Forschungsportfolio (Abs. 8)
7. Forschungsbericht und Präsentation (Abs. 9)
8. Exposé (Abs. 10)

(2) [1]Prüfungsleistungen sind in der Regel als Einzelleistungen zu erbringen. [2]Gruppenprüfungen von zwei Studierenden sind zulässig, dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) [1]In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. [2]Die Klausurdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten. [3]Für eine Multiple-Choice-Klausur gelten die nachfolgenden Bestimmungen. [4]Entscheidend für das Prüfungsziel ist dabei die Wahl der richtigen und der falschen Antworten. [5]Zur Unterscheidung von erworbenen Kenntnissen und zufälligem Rateglück sind Aufgaben mit mehreren Antwortmöglichkeiten für die Leistungsprüfung angezeigt. [6]Dabei wird jede Antwortvorgabe mit einem Punkt gewertet. [7]Eine Aufgabe ist gelöst, wenn ausschließlich alle richtigen Antwortvorgaben markiert wurden. [8]Eine Gewichtung von schwereren oder wichtigeren Aufgaben ist durch die Zuweisung zusätzlicher Punkte möglich. [9]Eine Multiple-Choice-Klausur ist bestanden, wenn eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht hat. [10]Die Note lautet dann:

- „sehr gut“ (1,0), bei mindestens 95 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), bei mindestens 90, aber weniger als 95 Prozent,
- „gut“ (1,7), bei mindestens 85, aber weniger als 90 Prozent,
- „gut“ (2,0), bei mindestens 80, aber weniger als 85 Prozent,
- „gut“ (2,3), bei mindestens 75, aber weniger als 80 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), bei mindestens 70, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), bei mindestens 65, aber weniger als 70 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), bei mindestens 60, aber weniger als 65 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), bei mindestens 55, aber weniger als 60 Prozent,
- ausreichend“ (4,0), bei mindestens 50 Prozent.

[11]Ergeben sich bei einzelnen Aufgaben durch auffällige Fehlerhäufungen Hinweise auf fehlerhafte Multiple-Choice-Aufgaben, werden diese geprüft und gegebenenfalls bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht berücksichtigt. [12]Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte Multiple-Choice-Aufgabe vergebenen Punkte auszugehen. [13]Eine Verminderung der Zahl der möglichen Punkte darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. [14]Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Multiple-Choice-Aufgaben, werden auch für die anderen Aufgaben jeweils Punkte vergeben. [15]Das Ergebnis der Einzelleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt. [16]Dabei sind anzugeben die Bestehensgrenze, die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte, die Note und die durchschnittliche Leistung aller Prüflinge.

(4) [1]Eine mündliche Kurzprüfung (Kolloquium) findet in der Regel als Einzelprüfung statt. [2]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. [3]Es ist von der/ dem Prüfenden zu unterschreiben. [4]Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. [5]Davon ausgenommen ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten. [6]Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(5) [1]Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der erarbeiteten Erkenntnisse im Vortrag mit Diskussion;
3. ein Thesenpapier oder eine schriftliche Ausarbeitung des Referats (10-15 Textseiten ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis).

(6) [1]Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung statt. [2]Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. [3]Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüfenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 12 Abs. 3. [4]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. [5]Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. [6]Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. [7]Davon ausgenommen ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung (15 bis 20 Textseiten ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis).

(8) [1]Das Forschungsportfolio umfasst eine Zusammenstellung von Datenauswertungstechniken, Forschungsansätzen und ausgewählten Studien verbunden mit einem forschungsorientierten

Reflexionsbericht. [2]Der Umfang beträgt 10 bis 15 Textseiten (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis).

(9) [1]Das Forschungsprojekt stellt eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung dar. [2]Der Forschungsbericht umfasst eine theorieorientierte Fragestellung, die forschungsmethodisch bearbeitet wird. [3]Die forschungsmethodische Herangehensweise wird im Bericht dargelegt und abschließend reflektiert. [4]Die Ausführungen umfassen 20 bis 25 Textseiten (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis). [5]Die Ergebnisse werden in einer Präsentation hochschulöffentlich vorgestellt.

(10) Das Exposé beinhaltet die exemplarische Erarbeitung eines Forschungsvorhabens im Umfang von 10 bis 15 Textseiten (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis).

§ 10
Schutzbestimmungen

(1) [1]Macht die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie/ er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie/ er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) [1]Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. [2]Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 11
Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Der Rücktritt von einer bereits angemeldeten Prüfungsleistung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich. [2]Die Abmeldung erfolgt bei dem/den Prüfenden.

(2) [1]Wird die Zulassung zu einer Prüfung, die innerhalb einer festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die zu prüfende Person zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt (E-Mail genügt zur Fristwahrung) und glaubhaft gemacht werden. [4]Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist

unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer bescheinigt werden.

(3) [1]Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. [2]Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht im Rahmen des verlängerten Bearbeitungszeitraums erbracht, wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. [3]Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten mitzuteilen und zu begründen.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat nach Beginn oder im Falle einer von der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten nicht erkannten Prüfungsunfähigkeit nach Ende der Prüfungsleistung zurücktreten will, sofern diese Prüfungsunfähigkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(5) [1]Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Universität benannten Arztes oder ein amtsärztliches Attest verlangen. [2]Satz 1 gilt entsprechend, wenn es sich bei der zu erbringenden Prüfungsleistung um den letzten Prüfungsversuch zu einer Modulprüfung handelt.

(6) [1]Unternimmt es die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. [2]Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. [3]Eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat, die/ der einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. [4]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin/ den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. [5]Besteht der Verdacht des Mitführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. [6]Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die oder der Betroffene zu hören.

(7) [1]Auf Antrag der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, Entscheidungen nach den Absätzen 3, 4 und 6 innerhalb eines Monats zu überprüfen. [2]Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) [1]Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/ dem Prüfenden bewertet. [2]Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. [3]Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/oder im hochschulinternen Netz bekannt gegeben.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) [1]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend" bewertet wurde. [2]Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. [3]In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. [4]Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) [1]Die Noten der Studienbereiche errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module nach Anlage 1. [2]Die Credit Points (CP) der Module dienen als Gewichte. [3]Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Studienbereiche, der Masterarbeit und deren Verteidigung. [2]Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Credit Points (CP) gewichtet. [3]Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [4]Die Gesamtnote wird gemäß Absatz 6 ausgewiesen.

(6) Die Note einer bestandenen Prüfungsleistung lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	gut;
von 2,6 bis 3,5	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	ausreichend;
ab 4,1	nicht ausreichend.

(7) [1]In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut	very good;
gut	good;
befriedigend	satisfactory;
ausreichend	fail.

[2]Abweichend von Satz 1 kann bei einer Note bis einschließlich 1,3 auch „excellent“ statt „very good“ verwendet werden.

§ 13
Credit Points

(1) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird das 'European Credit Transfer and Accumulation System' (ECTS) angewandt.

(2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Masterarbeit werden Leistungspunkte (Credit Points, abgekürzt: CP) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.

(3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbaren Leistungspunkte ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Masterarbeit und deren Verteidigung erfordern.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende/ jeden Studierenden eine Akte sowie ein Studienkonto, in dem alle Prüfungsversuche dokumentiert werden.

(5) Ein Leistungspunkt repräsentiert nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 14
Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. [2]Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. [3]Der Prüfungsausschuss kann In Ausnahmefällen auf begründeten Antrag eine andere Prüfungsform gestatten. [4]Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend", so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) [1]Zur Notenverbesserung ist die einmalige Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Modulprüfung zulässig. [2]Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Form von Prüfungsleistung. [3]Die bessere Prüfungsleistung wird übernommen. [4]Mit Ausnahme des Forschungsberichtes kann im Studienverlauf eine Modulprüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden. [5]Diese Wiederholungsprüfung soll zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. [6]Nach erreichen der 120 CP wird das Punktekonto geschlossen, d.h. eine Wiederholung einer Prüfungsleistung ist dann nicht mehr möglich.

(3) [1]Erste Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, spätestens im Rahmen der nächsten regulären Prüfungstermine abzulegen. [2]Zur ersten Wiederholungsprüfung melden sich Studierende bei den Lehrenden des Moduls oder der Modulleitung an. [3]Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt über das Prüfungsamt.

(4) [1]Die zweite Wiederholungsprüfung findet mit zwei Prüfenden als Einzelprüfung statt. [2]Eine/ Einer der Prüfenden muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören. [3]Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüferin/ den Prüfer gemäß § 12 Abs. 3. [4]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. [5]Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) [1]Die zweite Wiederholungsprüfung muss frühestens zwei und spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach der fehlgeschlagenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen. [2]Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt über das Prüfungsamt. [3]Da der zweiten Wiederholungsprüfung, also dem dritten Prüfungsversuch, eine besondere Bedeutung zukommt, wird vor der Anmeldung zu diesem letzten Prüfungsversuch eine Fachstudienberatung durch die am Modul beteiligten Lehrenden oder durch die Modulleitung dringend empfohlen. [4]Hierüber wird die/ der Studierende vom Prüfungsamt in Kenntnis gesetzt.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 15
Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (siehe Zeugnisvorlage). [2]Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. [3]Das Zeugnis enthält die Benotung aller Module, die im Sinne der Studienordnung (Anlage 1) mindestens zu absolvieren sind, die Benotung der Masterarbeit (einschließlich deren Verteidigung) sowie die Gesamtnote. [4]Zusätzlich wird eine Übersicht über alle im Masterstudiengang bestandenen Module (siehe ‚Transcript of Records') sowie ein Diploma Supplement gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) beigefügt. [5]Auf Antrag werden das Zeugnis und die

Modulübersicht auch in englischer Sprache und das Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) [1]Beim Verlassen der Universität Vechta oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Credit Points (CP) gemäß ECTS enthält. [2]Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 16
Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden" erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so befindet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 zu ersetzen. [2]Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden" erklärt wurde. [3]Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17
Einsicht in die Prüfungsakte

[1]Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. [2]Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. [3]Die/der Studierende wird über das Ergebnisse einer Prüfung unterrichtet. [4]Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

§ 18
Widerspruchsverfahren

(1) [1]Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Soweit dem Bescheid eine leistungsbewertende Entscheidung zugrunde liegt, ist dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig; im Übrigen ist der Klageweg eröffnet.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. [2]Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/ eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/ dem Prüfer zur Überprüfung zu. [3]Ändert diese/ dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [4]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/ des Prüfers insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die Prüferin/ der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) [1]Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden. [2]Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht vollumfänglich ab, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) [1]Prüfungsleistungen werden durch andere zu bestellende, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn der Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 2 Satz 4 feststellt und die begründete Besorgnis besteht, dass der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht unbefangen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Prüfungsausschusses ändern wird. [2]Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(6) [1]Liegen die Gutachten für die Masterarbeit mindestens zwei volle Notenstufen auseinander, veranlasst der Prüfungsausschuss im Falle eines Widerspruchs ein Drittgutachten zur Überprüfung der Bewertungen. [2]Drittgutachten müssen von einer Hochschullehrerin/ einem Hochschullehrer der Universität Vechta oder von einer externen Gutachterin/ einem externen Gutachter mit vergleichbarer Qualifikation erstellt werden. [3]Zur Notenfestsetzung wird das arithmetische Mittel aus Drittgutachten und dem besseren der beiden ursprünglichen Gutachten herangezogen. [4]Dieses Verfahren darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

§ 19
Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in den nach § 3 Abs. 2 genannten Studienbereichen sowie aus der Masterarbeit und deren Verteidigung.

(2) [1]In den einzelnen Modulen sind CP entsprechend der Studienordnung zu erwerben. [2]Das Nähere regelt die Studienordnung (Anlage 1).

II. Teil
Masterarbeit und deren Verteidigung

§ 20
Zulassung zur Masterarbeit und deren Verteidigung

(1) [1]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Master-Prüfung mindestens 84 CP erworben wurden, davon mindestens die Credit Points des Studienbereichs Empirische Analysen. [2]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/ des Studierenden. [3]Die Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit ist durch die bestandene Masterarbeit gegeben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/ den Erstprüfer und die Zweitprüferin/ den Zweitprüfer und
3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Die Zulassung wird versagt, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
4. der Fall des § 16 Absatz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).

§ 21
Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Kontext der Sozialen Arbeit selbstständig zu bearbeiten. [2]Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. [3]Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [4]Der Umfang der Arbeit soll ca. 50 Textseiten (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis) umfassen.

(2) [1]Die Masterarbeit wird in der Regel als Einzelprüfung angefertigt, auf Antrag ist eine Gruppenarbeit von bis zu zwei Studierenden zulässig. [2]Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüfungskandidatin/ des einzelnen Prüfungskandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) [1]Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin/ einem Hochschullehrer oder einem gleichgestellten Mitglied der Universität Vechta festgelegt (Erstprüferin/ Erstprüfer). [2]Auf Antrag des Faches Soziale Arbeit können auch in Vechta nicht lehrende Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer zu Erst- oder Zweitprüfenden bestellt werden. [3]Eine/ Einer der Prüfenden muss dem Fach Soziale Arbeit angehören. [4]Die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat kann gemäß § 6 Absatz 5 Prüfende vorschlagen.

(4) [1]Das Thema wird von der Erstprüferin/ dem Erstprüfer nach Anhörung der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. [2]Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [3]Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/ der Zweitprüfer bestellt. [4]Während der Anfertigung der Arbeit wird die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat von der/ dem Erstprüfenden betreut. [5]Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) [1]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Masterarbeit beträgt vier Monate. [2]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. [3]Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) [1]Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [2]Die Masterarbeit ist ebenfalls in dreifacher Ausführung in digitaler Form (Datenträger) einzureichen.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende in Form eines eigenständigen Gutachtens zu bewerten.

§ 22
Wiederholung der Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend" bewertet wurde oder als „nicht bestanden" gilt, [2]Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. [3]Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Arbeit ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. [4]Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben, in der Regel zum nächsten regulären Prüfungszeitraum.

§ 23
Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Verteidigung der Masterarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat fähig ist, das Thema der Masterarbeit im wissenschaftlichen Diskurs kritisch zu reflektieren und zu verteidigen.

(2) [1]Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit ist, dass die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. [2]Die Verteidigung der Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.

(3) [1]Die Verteidigung der Masterarbeit wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt. [2]Die Dauer beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/ Prüfungskandidat 30 Minuten. [3]Für die bestandene Verteidigung der Masterarbeit werden 2 Credit Points vergeben.

(4) [1]Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen soweit die räumlichen Voraussetzungen dies zulassen. [2]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/ den Prüfungskandidaten. [3]Auf Antrag einer Prüfungskandidatin/ eines Prüfungskandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 24
Wiederholung der Verteidigung der Masterarbeit

(1) [1]Die Verteidigung der Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend" bewertet wurde oder als „nicht ausreichend" gilt, einmal wiederholt werden. [2]Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Masterarbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. [3]Über weitere Wiederholungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Verteidigung der Masterarbeit wird in angemessener Frist neu angesetzt.

§ 25
Gesamtergebnis

(1) [1]Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 CP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und die Verteidigung der Masterarbeit bestanden sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12.

(2) [1]Die Gesamtnote wird zusätzlich nach dem 'European Credit Transfer and Accumulation System' (ECTS) ausgewiesen, sofern im jeweiligen Studiengang in den vorangegangen zwei Jahrgängen mindestens 30 Studierende das Studium abgeschlossen haben. [2]Wird diese Gruppengröße nicht erreicht, werden ECTS – Noten nicht ausgewiesen, stattdessen wird auf die ungenügende Größe der Referenzgruppe hingewiesen. [3]Die relative Note wird im Verzeichnis der bestandenen Module und im Diploma Supplement ausgewiesen. [4]Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

III. Teil
Schlussvorschriften

§ 26
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Studienordnung

Anlage:

Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit der Universität Vechta sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 2
Studienziel

Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums über die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, Forschungsmethoden und Fähigkeiten verfügen, die sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und fundierter Auseinandersetzung mit Fragestellungen im Bereich der Sozialen Arbeit befähigen

§ 3
Studienbeginn

Das Studium der Sozialen Arbeit soll zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4
Studienvoraussetzungen

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen wird auf die Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Soziale Arbeit der Universität Vechta verwiesen.

§ 5
Studienaufbau, -umfang und -inhalte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Masterarbeit 4 Semester.

(2) [1]Der Umfang des Masterstudiums beträgt 3.000 Stunden (120 Credit Points (CP) entsprechend ECTS European Credit Transfer System). [2]Es gliedert sich in folgende Studienbereiche:

Wissenschaft Sozialer Arbeit (24 CP)
Empirische Analysen (36 CP)
Soziale Arbeit und Devianz (24 CP)
Optionalbereich (12 CP)
Master-Arbeit und Verteidigung (24 CP)

(3) Die Module der einzelnen Studienbereiche sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul	ECTS-Punkte	Modulstatus
Wissenschaft Sozialer Arbeit		
WSM-1: Soziale Arbeit – Disziplinäre Perspektiven	6	Pflicht
WSM-2: Wissenschaftstheorie und Theoriebildung Sozialer Arbeit	6	Pflicht
WSM-3: Disziplinäre Diskurse Sozialer Arbeit -Profilbereich-	12	Wahlpflicht (Es müssen 5 von 8 Veranstaltungen gewählt werden)
Empirische Analysen		
EAM-1: Forschung	12	Pflicht
EAM-2: Forschungs- und Projektmanagement	6	Pflicht
EAM-3: Forschungsprojekt	18	Pflicht
Soziale Arbeit und Devianz		
SDM-1: Devianz: Transdisziplinäre Perspektiven	12	Pflicht
SDM-2: Profilbereich Devianz – Interdisziplinäre Perspektiven	12	Wahlpflicht (Es müssen 4 von 8 Veranstaltungen gewählt werden)
Optionalbereich und Masterarbeit		
Optionalbereich	12	Wahlpflicht
Masterarbeit	24	Pflicht

(4) [1]Die Studierenden können die zeitliche Platzierung der Module bestimmen. [2]Zu beachten ist, dass für die Teilnahme an bestimmten Modulen das erfolgreiche Absolvieren anderer Module Voraussetzung ist oder empfohlen wird. [3]Als Orientierung dienen die Studienverlaufspläne

§ 6
Lehrveranstaltungen

(1) [1]In der Regel finden die Lehrveranstaltungen in Form von Seminaren statt. [2]In diesen werden Fakten, Methoden und Erkenntnisse im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion von Lehrenden und Studierenden gemeinsam erarbeitet.

(2) [1]Soweit nicht anders angegeben, umfassen Lehrveranstaltungen 2 Semesterwochenstunden (SWS). [2]Eine Semesterwochenstunde entspricht 45 Minuten pro Semesterwoche (Regeleinheit).

§ 7
Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind in § 9 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit der Universität Vechta geregelt.

.

§ 8
Studienberatung

Den Studierenden wird empfohlen, die Studienberatung des Fachs Soziale Arbeit und/oder des Studienzentrums insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei wesentlicher Überschreitung der Studienzeit,
- bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen,
- vor einem eventuellen Wechsel von Teilzeit-Studium zu Vollzeit-Studium oder umgekehrt,
- im Zusammenhang mit besonderen Lebensumständen (z. B. chronische Krankheit, Behinderung, Elternschaft oder Pflege von Angehörigen).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.